

# Hafenordnung

Marina Zaue GbR



25.10.2022

.....  
*(gegenüber der am 03.01.2022 veröffentlichten Hafenordnung ist geändert, dass eine Gebühr für die Nutzung der Slipanlage nur für Boote erhoben wird, die nicht Anlieger der Steganlage der Marina Zaue sind.*

*Der Passus, dass für die Stromabnahme eine pauschale Gebühr erhoben wird für einen Teil der Liegeplätze ist entfallen)*

\*\*\*\*\*

- 1) Die Marina Zaue ist eine Anlage, die dem Wassersport und den damit verbundenen gesellschaftlichen Aktivitäten, der Pflege und dem Ansehen des Bootsports unter Beachtung der zum Nutzen der Gemeinschaft gültigen Regeln dient. Das Gebiet umfasst eine Steg- und Slipanlage, sowie ein Landstreifen vor der Anlage bis etwa zum Weg. Bestimmend sind die in der Erteilung des Wasserrechts getroffenen Festlegungen. Darüber hinaus gehören dazu Flächen, die von der Gemeinde Schwielochsee der Marina zur Nutzung überlassen werden. Der Betreiber ist die Marina Zaue GbR.
- 2) Der Hafen kann von Sportbooten mit einer Länge von maximal 15 Metern und einem Tiefgang von maximal 1,50 Metern benutzt werden. Ausnahmen davon kann der Hafenmeister gestatten.
- 3) Die Nutzung ist kostenpflichtig. Die geltenden Preise sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen.
- 4) Steganlieger haben sich beim Hafenmeister an- und abzumelden, wenn sie ihr Boot erstmalig innerhalb eines Kalenderjahres zu Wasser lassen bzw. den Hafen anlaufen, wenn sie ihr Boot letztmalig innerhalb eines Kalenderjahres aus dem Wasser holen bzw. aus dem Hafen auslaufen und wenn ihr Boot länger als 3 Tage nicht am Steg liegt.
- 5) Gastlieger sind verpflichtet vor Anfahrt eine Anfrage an den Hafenmeister zu stellen und sich über freie Gastliegeplätze zu informieren. Tageslieger nehmen unmittelbar nach Ankunft Kontakt mit dem Hafenmeister auf. Der Hafenmeister weist den Platz zu. Es gilt die aktuelle Gebührenordnung.
- 6) Die Liegeplätze werden nach erfolgter Liegeplatzanmeldung zugewiesen. Ein Anspruch auf bestimmte Plätze besteht nicht.
- 7) Der Betreiber hat das Recht, dem Inhaber eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies im Interesse des Hafenbetriebes erforderlich ist.
- 8) Maschinen dürfen im Hafen nur in kleinster Fahrstufe gefahren werden. Wellenschlag ist unbedingt zu vermeiden.

9) Einlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt. Führer auslaufender Fahrzeuge haben sich davon zu überzeugen, dass durch ihre Fahrzeuge die Manöver einlaufender Fahrzeuge nicht behindert wird.

10) Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Hafeneinfahrt ist verboten. Unnötiges Kreuzen vor der Einfahrt und im Hafen ist zu vermeiden.

11) Die Nutzung der Slipanlage ist dem Hafenmeister vorher anzukündigen und darf nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters benutzt werden. Die Benutzung ist kostenpflichtig für Boote, die nicht Anlieger der Steganlage der Marina Zaue sind. Die Gebühr ist vor Nutzung in Bar gegen Quittung zu entrichten. Bei wiederholt festgestellter Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung steht dem Betreiber auch das Recht zu, ein Hausverbot auszusprechen. Andere Boote haben die Slipanlage frei zu halten. Das Anlegen am Kai neben der Slipanlage ist nur kurzzeitig erlaubt und darf den Slip-Betrieb sowie das Aus- und Einlaufen von Booten, die ihren Liegeplatz in der Nähe der Slipanlage haben, nicht behindern. Das Parken von Booten ist dort verboten.

12) Toiletten in den Sportbooten dürfen während der Liegezeit im Hafen nur benutzt werden, wenn sie über separate Fäkalientanks verfügen, die das Schwarz- und Grauwasser auffangen. Das Abpumpen der Abwässer in den See ist im Hafen verboten.

13) Hunde müssen im gesamten Hafengebiet an der Leine geführt und so gehalten werden, dass durch sie niemand belästigt oder behindert wird. Die Hundehalter haben die Notdurft ihrer Hunde zu beseitigen und im Restmüll zu entsorgen.

14) Das Betanken der Boote im Hafen aus Kanistern ist nur unter Anwendung äußerster Vorsicht gestattet. Für leichtsinnig oder mutwillig verursachte oder durch Unachtsamkeit entstandene Schäden haftet der Verursacher.

15) Das Angeln im gesamten Hafengebiet ist untersagt.

16) Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners oder auf Anordnung des Hafenmeisters erlaubt.

17) Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Draht, Eisenteile, Steine, Tierkörper, Fäkalien, Unrat und Abfälle jeglicher Art dürfen nicht im Hafengewässer versenkt, ausgeschüttet oder im Hafengelände gelagert werden.

18) Es ist strengstens untersagt, Kraftstoffe, Öl oder Ölreste in das Hafenbecken zu gießen oder die Bilge zu lenzen.

19) Es ist verboten, Stoffe die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können in das Gewässer einzubringen, einzuleiten oder auf andere Art in das Gewässer gelangen zu lassen. Bei Unfällen, die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben könnten, muss neben der Einleitung erforderlicher Abwehrmaßnahmen unverzüglich der Hafenmeister oder die Wasserschutzpolizei benachrichtigt werden.

20) Stege, Wege und Straßen dürfen nicht mit Beibooten, Bootsteilen, Zubehör oder anderen Gegenständen belegt und blockiert werden.

- 21) Abfall jeder Sorte ist sortiert zu entsorgen. Der Betreiber hält für die in der Marina anfallenden Abfallmengen gekennzeichnete Container und Tonnen für die Entsorgung vor. Die Entsorgung von Bootsmaterialien, Renovierungsresten und anderen nicht mit dem persönlichen Gebrauch im Zusammenhang stehenden Stoffe und Gegenstände über die Container und Tonnen ist verboten.
- 22) Die illegale Entsorgung von Müll in den bereitgestellten Containern und Tonnen, der dort nicht hineingehört, wird strafrechtlich verfolgt und hat die fristlose Kündigung des Liegeplatzvertrages zur Folge.
- 23) Schleifarbeiten an Booten sind nur mit Absauganlage zulässig. Für Verunreinigungen an Nachbarbooten durch Schleifarbeiten haftet der Verursacher.
- 24) Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Parkflächen für PKW dürfen nicht mit anderen Gegenständen belegt werden. Das Parken in der Uferzone ist verboten.
- 25) Das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnanhängern auf dem Hafengelände ist nur mit Zustimmung des Hafenmeisters in Übereinstimmung mit den für dieses Gebiet geltenden Gesetzen erlaubt.
- 26) Trailer dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 27) Die Steganlage ist mit Strom und Wasser versorgt. Je nach Liegeplatz erfolgt über den Stromverbrauch eine durch Zählerstand dokumentierte Abrechnung. Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte Anlage der geltenden VDE DIN entspricht. Es dürfen nur zugelassene Kabel verwendet werden. Das Betreiben von Elektroheizöfen ist untersagt. Wasser darf nur zum Befüllen der Frischwassertanks entnommen werden. Das Waschen der Boote mit dem zur Verfügung gestellten Frischwasser ist untersagt.
- 28) Das Grillen sowie das Entfachen jeglicher Art von offenem Feuer ist auf der Steganlage strengstens verboten.
- 29) Der Betreiber stellt den Liegeplatz zur Verfügung. Er bewacht oder verwahrt jedoch nicht die Boote, deren Zubehör sowie sich auf dem Gelände befindliche Fahrzeuge, Hänger oder sonstige Gegenstände der Anlieger.
- 30) Anlieger und Nutzer der Slipanlage verzichten gegenüber dem Betreiber auf alle etwaigen Schadensersatzansprüche wegen Personen- oder Sachschäden. Dieser Verzicht erstreckt sich auch auf Schäden, die beim Transport oder bei der Reparatur von Booten vorkommen sollten. Sollte der Betreiber seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag in Folge nicht in seiner Person liegender Gründe nicht nachkommen können, so stehen dem Mieter gegenüber dem Vermieter keinerlei Ansprüche aus dem Vertrag zu.
- 31) Liegeplatzinhaber, Gastlieger, Tageslieger, Besucher und Nutzer der Slipanlage haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen der Marina verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.) haftet der Eigner des Bootes, der Liegeplatzinhaber, der Gastlieger, der Tageslieger oder der Nutzer der Slipanlage auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.

32) Den Bootseignern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorgeschrieben. Die Police ist auf Verlangen des Betreibers vorzulegen.

33) Jegliche Haftung des Betreibers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung und Wellenschlag, Vereisung sowie Hoch- und Tiefwasser wird ausgeschlossen.

34) Wenn Schiffs- oder Fahrzeugführer von Wasser- und Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenumordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenummeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen das oder die Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des oder der Fahrzeugeigners verholten oder aus dem Hafengebiet entfernen oder entfernen lassen.

35) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Hafenumordnung kann die betreffende Person entschädigungslos mit seinem Fahrzeug von der Marina verwiesen werden. In diesem Fall besteht ein fristloses Kündigungsrecht des Betreibers für alle Verträge, die mit der betreffenden Person abgeschlossen wurden. Das gilt auch für den Fall der Schädigung des öffentlichen Ansehens der Marina.

36) Den Anweisungen des Hafenummeisters und in dessen Vertretung handelnde andere beauftragte Personen des Betreibers ist generell sofort und uneingeschränkt Folge zu leisten.

37) Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens des Betreibers kein Winterdienst durchgeführt wird und deswegen witterungsbedingte Glätte, Rutschgefahr und Eisbildung entstehen kann.

38) Minderjährige dürfen sich nur in Begleitung dafür berechtigter Erwachsener im Hafengebiet aufhalten. Eltern haften für ihre Kinder.

39) Diese Hafenumordnung ist Bestandteil aller Mietverträge. Sie tritt mit dem angegebenen Datum in Kraft. Sie kann von der Geschäftsführung der Marina Zaue GbR laufend den Erfordernissen angepasst werden. Der Betreiber gewährleistet, dass diese Ordnung und gegebenenfalls erforderliche Veränderungen oder Ergänzungen unverzüglich nach dem Erscheinen jedem Mieter per E-Mail zur Kenntnis gebracht wird.